

Biberach, 31.08.2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 150/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	24.10.2011			

Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe Wohnungswirtschaft und Stadtentwässerung

I. Beschlussantrag

1. Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach vom 23. Dezember 2005 und des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach vom 22. Dezember 2004 (Anl. 1) wird zugestimmt.
2. Gemäß Art. 1 Ziff. 2 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wohnungswirtschaft und Stadtentwässerung (Anl. 1) wird der stellvertretende Leiter des Liegenschaftsamtes zum Ersten Stellvertretenden Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft bestimmt.
3. Gemäß Art. 2 Ziff. 2 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wohnungswirtschaft und Stadtentwässerung (Anl. 1) wird der Amtsleiter des Tiefbauamtes zum Ersten Stellvertretenden Betriebsleiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung bestimmt.
4. Der Geschäftsverteilungsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Anlage 2 der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung) wird durch Anl. 4 ersetzt.

II. Begründung

1. Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Der Gemeinderat hat am 10.11.2005 die Gründung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft zum 01.01.2006 beschlossen (Drucksache Nr. 179/2005). Dabei wurden dem Eigenbetrieb städtische Wohnungen und Wohngebäude übertragen. Außerdem wurde der Eigenbetrieb mit der Verwaltung weiterer städtischer Wohnungen und der hospitälichen Wohnungen betraut.

Gem. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ist es Zweck des Eigenbetriebes, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, den Wohnungsbestand zu erhalten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu modernisieren und Immobilien zu veräußern, zu erwerben, neu zu erstellen um die vorstehenden Aufgaben erfüllen zu können.

Seit seiner Gründung erfüllt der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft seine ihm übertragenen Aufgaben mit großem Erfolg. Durch die angefallenen Jahresüberschüsse können Rücklagen gebildet werden, die für Modernisierungs- und Instandhaltungsvorhaben eingesetzt werden. Die Nachhaltigkeit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit wirkt wertstabilisierend, wodurch das städtische Vermögen im Eigenbetrieb gesichert ist. Somit kann für eine langfristige Sicherstellung der sozial verantwortbaren Wohnraumversorgung Sorge getragen werden, ohne allgemeine Steuermittel in Anspruch zu nehmen.

Mit der Einführung des unterjährigen Zwischenberichts wurde zum dritten Quartal jeden Jahres dafür Sorge getragen, dass der Gemeinderat über die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs informiert wird. Die Betriebsleitung wurde beim Ersten Bürgermeister angesiedelt. Dies geschah im Sinne einer Vermeidung einer zusätzlichen zeitlichen Belastung für den Gemeinderat, der die Aufgaben des fakultativen Betriebsausschusses übernommen hat, und dabei weitreichende Kompetenzen an den Betriebsleiter übertrug.

Die Vielzahl der Projekte des Eigenbetriebs erfordern eine stetige Kommunikation mit dem Betriebsleiter, der als Erster Bürgermeister und Hospitalverwalter zahlreiche Aufgaben zu erfüllen hat. Um die Sicherstellung des laufenden Betriebs des Eigenbetriebs gewährleisten zu können, schlägt die Verwaltung vor, einen weiteren stellvertretenden Betriebsleiter einzuführen, der dem Eigenbetrieb in Abwesenheit des Betriebsleiters räumlich und inhaltlich nahe steht, und dadurch auch kurzfristig notwendige Entscheidungen treffen kann.

Die Leitung des Liegenschaftsamtes obliegt derzeit dem Ersten Bürgermeister. Der stellvertretende Leiter des Liegenschaftsamtes tätigt die Aufgaben des operativen Geschäfts und steht einem jungen Team vor. Mit Blick auf eine zukunftsgerichtete Personalentwicklung möchte die Verwaltung dem stellvertretenden Leiter des Liegenschaftsamtes die Chance einräumen, sich thematisch breiter aufzustellen und mehr Personalverantwortung zu übernehmen. Hierzu soll er sich sukzessive in die Aufgaben des Eigenbetriebs einarbeiten und die Vorgesetztenfunktion für die Betriebsleitung im Eigenbetrieb ausüben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den stellvertretenden Leiter des Liegenschaftsamtes zum Ersten Stellvertretenden Betriebsleiter zu bestimmen. Weiterhin soll der Baubürgermeister die Funktion des stellvertretenden Betriebsleiters ausüben.

2. Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurde zum 01.01.2005 aufgrund Beschlusses des Gemeinderats vom 13.12.2004 gegründet. Dabei wurden dem Eigenbetrieb die städtischen Entwässerungseinrichtungen übertragen und er mit der Aufgabe versehen, die im gesamten Stadtgebiet anfallenden Abwässer den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und dem Klärwerk des Abwasserzweckverbands Riß zuzuleiten. Dazu gehört der Bau und Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen (§1 Abs. 3 Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung).

Die Organisationsform des Eigenbetriebs ermöglicht seit der Einführung eine hohe Transparenz und eine wirtschaftliche Unternehmensführung. Gleichzeitig wird die Kontrolle des Eigenbetriebs durch den Gemeinderat gewährleistet, da dieser die Aufgaben des fakultativen Betriebsausschusses übernommen hat; die Betriebsleitung wurde beim Baudezernenten angesiedelt. Den Bürgern kommt dies zu Gute, da die Kalkulation der Abwassergebühren transparent dargestellt werden kann und die Instandhaltung der Entwässerungseinrichtungen nachhaltig gesichert ist.

Der Amtsleiter des Tiefbauamtes nimmt einen Großteil der Aufgaben des Eigenbetriebs wahr und koordiniert weitgehend die ämterübergreifenden Tätigkeiten des Eigenbetriebs. Bereits derzeit übernimmt er die Stellvertretung des Betriebsleiters im laufenden Betrieb. Diese Entwicklung erfolgte bislang ohne formale Begleitung, entspricht aber der Wirklichkeit des Arbeitsalltags im Eigenbetrieb.

Aufgrund der guten Erfahrungen soll die Satzung dahingehend angepasst werden, dass die bereits gelebte Stellvertretung des Betriebsleiters auch formell eingerichtet werden kann, weswegen die Verwaltung vorschlägt, den Leiter des Tiefbauamts zum Ersten Stellvertretenden Betriebsleiter zu bestimmen. Weiterhin soll der Erste Bürgermeister die Funktion des stellvertretenden Betriebsleiters ausüben.

3. Allgemeine Erläuterungen zur stellvertretenden Betriebsleitung

Durch die Schaffung eines weiteren stellvertretenden Betriebsleiters, der in die tägliche Arbeit des Eigenbetriebs integriert ist, wird gewährleistet, dass bei längerer Abwesenheit des Betriebsleiters (z.B. krankheitsbedingt) und bei unaufschiebbaren Entscheidungen in Abwesenheit des Betriebsleiters der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Außerdem wird der Grundsatzentscheidung des Gemeinderats, dass jeweils Erster Bürgermeister und Baubürgermeister Mitglieder beider Betriebsleitungen sind, Rechnung getragen.

Die Aufnahme der Art. 1 Ziff. 3 und Art. 2 Ziff. 3 der Änderungssatzung (Anl. 1), also die Regelung bei Meinungsverschieden der stellvertretenden Betriebsleiter im Vertretungsfall, sind aufgrund des geltenden Eigenbetriebsrechts notwendig (anal. § 4 Abs. 3 EigBG). Die Verwaltung erachtet es als angemessen, dass bei Meinungsverschiedenheiten dem Stellvertreter mit der größeren Nähe zum laufenden Geschäft des jeweiligen Eigenbetriebs das letztendliche Entscheidungsrecht eingeräumt wird. Dieser Vorschlag wird von beiden Betriebsleitungen befürwortet.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Mit Blick auf die Einführung des Mitteilungsblattes der Stadtverwaltung bedürfen die Satzungsregelungen der Eigenbetriebe zu öffentlichen Bekanntmachungen einer Anpassung. Durch die vorgeschlagene Formulierung ist sichergestellt, dass sich die Regelungen auch ohne weitere Satzungsänderungen an die Regelungen der Stadtverwaltung anlehnen, auch wenn diese sich weiterentwickeln sollten.

EBM Wersch
Betriebsleiter EB WWB

BM Kuhlmann
Betriebsleiter EB SEB

Anlagen

- 1 Satzung zur Änderung der Betriebsatzungen für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach vom 23. Dezember 2005 und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach vom 22. Dezember 2004
- 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach mit Darstellung der Änderungen entsprechend der Änderungssatzung
- 3 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach mit Darstellung der Änderungen entsprechend der Änderungssatzung
- 4 Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Anlage 2 zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung